

Friedhofsordnung

Kolumbarium

in der St. Marien Kirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten
„Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Gemäß §4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) hat am 31.03.2025 der Ortskirchenvorstand Grasdorf und am _____ der Vorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- §2 Friedhofsverwaltung
- §3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- §4 Öffnungszeiten
- §5 Verhalten im Kolumbarium
- §6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- §7 Anmeldung einer Bestattung
- §8 Beschaffenheit von Urnen
- §9 Ruhezeit
- §10 Umbettungen

IV. Grabstätten

- §11 Allgemeines
- §12 Einzel-Urnenkammer
- §13 Rückgabe von Grabstätten
- §14 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- §15 Gestaltungsgrundsatz
- §16 Entfernung

VI. Trauerfeiern

- §17 Benutzung der Kirche

VII. Haftung und Gebühren

- §18 Haftung
- §19 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

- §20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten, in der St. Marien Kirche Grasdorf, in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Das Kolumbarium, im Sinne dieser Ordnung, ist im Bereich unter der Empore in der Ev.-luth. St. Marien Kirche – Kirchstrasse 6 – 30880 Laatzten / OT Grasdorf, gelegen. Die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten ist Eigentümerin von diesem Kolumbarium.
- (2) Jedes Gemeindeglied der Gesamtkirchengemeinde Laatzten und jede Person aus Laatzten, die ein getauftes Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehöriger Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaft ist, hat ein Anrecht auf eine Bestattung im Kolumbarium in Grasdorf. Ferner haben die Personen einen Anspruch auf Bestattung im Kolumbarium Grasdorf, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Anwartschaft).
- (3) Das Kolumbarium dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§2 Friedhofsverwaltung

- (1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Ortskirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbarium) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Ortskirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden, kirchlichen Recht.
- (5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätig werden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§3 Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann Ortskirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Bestattungen dürfen nach der Schließung nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Zugang erfolgt durch den Eingang am Turm. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, das Kolumbarium zu verlassen, da die Kirche automatisch mit einem Zeitschloss verschlossen wird.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Die Kirche ist ganzjährig, verlässlich geöffnet: täglich von 08:00 – 18:00 Uhr

§5 Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung, dem Küsterdienst und dem Ortskirchenvorstand Grasdorf sind zu befolgen. Diese können Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.
- (2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen - zu befahren.
 - b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 - d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, USB-Stick) zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszereemonie notwendig und üblich sind.
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - f) Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde.
 - h) Zu rauchen.
 - i) Anrühliche Darbietungen und sexuelle Belästigung.
- (3) Der Ortskirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und dem Ortskirchenvorstand Grasdorf.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Gärtnereien, Handwerker) haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung und dem Ortskirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht in der Kirche gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Müll ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen und zu entsorgen.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Anmelden einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat, und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Trauergebilde, Blumenschmuck und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen und zu entsorgen, sofern diese nicht privat weiterverwendet werden. Ein Ablegen in der Kirche und an der Urnenwand ist nicht gestattet.

Trauergebilde, Blumenschmuck und Kränze dürfen nur auf dem Außengelände der Kirche abgelegt werden. Hierfür ist ein Platz der Trauer rechts neben dem Seiteneingang, an der Kirchenfassade / an den historischen Grabsteinen vorgesehen.
- (6) Das Aufstellen von Grabkerzen in der Kirche ist nicht gestattet. Gerne dürfen Kerzen von unseren Trauerständer vor dem Altarraum angezündet werden.

§8 Beschaffenheit von Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.
- (2) Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern nach §11 höchstens 32 cm hoch und im Durchmesser 24cm breit sein.

§9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§10 Umbettungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§11 Allgemeines

- (1) Es stehen Doppel-Urnenkammern zur Verfügung (siehe §12).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus als Vormerkung des Nutzungsrechts vergeben werden (Anwartschaft). Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Es kann aus den nicht belegten Grabstellen eine Grabstelle ausgesucht werden.

Die Doppel-Urnenkammern, die als Bestattungsorte für eine Einzelurne in Kombination mit einer weiteren Urne (Single) vorgesehen sind, wurden festgelegt. Aus den definierten Grabstellen kann eine verfügbare Grabstelle ausgewählt werden.

- (4) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.
- (5) Das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten bleibt der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (6) Die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen behält sich die Friedhofsverwaltung vor, außer der Nutzungsberechtigte oder eine andere Person räumt diese ab.
- (7) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namensschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§12 Doppel-Urnenkammer

- (1) Folgende Bestattungsmöglichkeiten sind in den Doppel-Urnenkammern möglich:

2 Urnen (Familiengrab), 2 Urnen (2x Einzelgrab - Single), 1 Urne als Einzelbelegung

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Nutzung (Bestattung) angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bestätigung ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach §3 Abs. 2 auf Antrag verlängert werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen (Anwartschaften) des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung nach bereits erfolgter Vormerkung des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (4) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung ein Messingschild aufgebracht, das den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthält.
- Die erste Beschriftung erfolgt nach der ersten Bestattung.
- (5) Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen im Außenbereich der Kirche abgelegt werden. Siehe auch §7 Absatz 5 und 6.
- (6) An dem Kolumbarium und an der Verschlussplatte der Urnenkammer dürfen keine Gegenstände befestigt, angeklebt, o.ä. werden.

§13 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten, durch eine Vormerkung (Anwartschaft), kann jederzeit zurückgeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung vom Ortskirchenvorstand.

§14 Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätte, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.
- (2) In der Kirche ist ein Belegungsplan sichtbar angebracht, aus dem zu entnehmen ist, welche Grabstellen noch nicht belegt sind.

V. Gestaltung und Pflege des Kolumbariums und der Grabstätten

§15 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Urnenwände bestehen aus einem Edelstahlgestell und einer Verkleidung aus Sandstein. Die Verschlussplatte der Urnenkammer besteht ebenfalls aus Sandstein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium und der Kirche zu entfernen, die der Verpflichtung aus Abs. 1 zugegen laufen.
- (4) Für die Pflege der Grabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.

§16 Entfernung

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Friedhofsverwaltung in einem Ewigkeitsbrunnen, als letzte gemeinschaftliche Ruhestätte unter der Erde zugeführt.
- (3) Das Messingschild, mit den persönlichen Daten der Verstorbenen, wird am Ewigkeitsbrunnen befestigt. Die Verstorbenen bleiben so immer ein Teil von unserer Gesellschaft.

VI. Trauerfeiern

§17 Benutzung der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung steht die St. Marien Kirche zur Verfügung
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Neben der christlichen, kirchlichen Trauerfeier sind auch freie Trauerfeiern erlaubt.
Die Kosten für eine freie Trauerfeier (Redner: in) sind von den Angehörigen selbst zu tragenden.
Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VII. Haftung und Gebühren

§ 18 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

§19 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Kirchen aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten
Kirchenvorstand

Ortskirchengemeinde St. Marien Grasdorf
Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Mitglied



Vorsitzende(r)

Mitglied

L.S.

L.S.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung, durch den zuständigen Kirchenkreisvorstand Laatzten-Springe Kirchen aufsichtlich genehmigt.

Pattensen, _____

i.A. Richter

Leiter des Kirchenkreisamtes

L.S.